

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon 2010 hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 26.11.2010 die Einzelaufzeichnungspflicht, Speicherung und Aufbewahrung sowie Trennung und Abgleich barer und unbarer Geschäftsvorfälle bei elektronischen Kassen geregelt. Mit dem **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** vom 22.12.2016 wurden weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Verfälschung von Kassenvorgängen und damit verbundener Steuerausfall festgelegt.

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung zu schützen, um die nachträgliche Manipulation digitaler Daten zu verhindern. Die Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht) und auf einem Speichermedium gesichert aufzubewahren. Auch bei einem Wechsel des Kassensystems ist dies für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu gewährleisten. Die Sicherheitseinrichtung ist ab 01.01.2020 verpflichtend, eine Übergangsfrist bis 31.12.2022 gilt für Unternehmen, die eine neue Kasse entsprechend den Anforderungen des BMF-Schreibens 2010 angeschafft haben, diese aber nicht mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung aufrüsten können.

Gegenüber dem Finanzamt besteht eine Anzeigepflicht nach § 146a AO für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen (Mitteilungspflicht an das Finanzamt bis 31. Januar 2020).

Die Kassennachschau ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme in die Buchführung. Seit 01.01.2018 sind ungemeldete Nachschau möglich. Sie beziehen sich u. a. auf elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen und offene Ladenkassen. Verstöße können mit Strafen von bis zu EUR 25.000 sanktioniert werden.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sollte nicht gering geschätzt werden. Aktuelle Betriebsprüfungsfälle belegen, dass die Finanzverwaltung die Einhaltung der derzeitigen gesetzlichen Voraussetzungen regelmäßig prüft und schon bei geringfügigen Einwendungen Zuschätzungen der Bemessungsgrundlagen vornimmt. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung ab 1. Januar 2020 verschärfen wird.

Wir empfehlen daher, sich frühzeitig auf die geänderten Anforderungen einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Rottländer

Geschäftsführende Gesellschafterin bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Beiträge für eine Risikolebensversicherung eines Gesellschafters auf das Leben eines Mitgesellschafters sind keine Werbungskosten	2
Grundstücksenteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft.....	3
Firmenwagen für den Ehepartner als Minijobber	3
Kein Verbrauch der Ermäßigung bei fehlendem Veräußerungsgewinn.....	3
Fremdvergleich eines mit dem Ehepartner geschlossenen Arbeitsvertrags über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.....	3
Schätzung der ortsüblichen Marktmiete bzw. -pacht.....	4
Ausübung der Verlängerungsoption bei der Gewerbemiete bedarf nicht der Schriftform	4
Mieter müssen keine Verwaltungskostenpauschale zahlen	4
Anteilswerb durch Briefkastengesellschaft als ein der Grunderwerbsteuer unterliegender Rechtsgang.....	5
Grunderwerbsteuer: Einheitlicher Erwerbsgegenstand bei gemeinsamem Vermarktungsprospekt.....	5
Schwerwiegende Verfahrensverstöße bei einer Durchsuchung führen zu einem steuerrechtlichen Verwertungsverbot.....	5
Bruchteilsgemeinschaft in der Umsatzsteuer	6
Entgelte für Garantiezusagen eines Gebrauchtwagenhändlers sind umsatzsteuerfrei.....	6
Vorsteuerabzug: Zum Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“.....	6
Anspruch auf Mindestlohn bei einem Praktikum.....	6
Kein Unfallversicherungsschutz bei Handnutzung im Straßenverkehr... ..	7
Automatisierte Kontrollen von Kraftfahrzeugkennzeichen teilweise verfassungswidrig.....	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Juni 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.06.2019	14.06.2019	07.06.2019
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2019	14.06.2019	07.06.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2019	14.06.2019	07.06.2019
Umsatzsteuer ⁴	11.06.2019	14.06.2019	07.06.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	26.06.2019	entfällt	entfällt

- | | | |
|---|--|---|
| <p>¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.</p> <p>² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei</p> | <p>Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.</p> <p>³ Für den abgelaufenen Monat.</p> <p>⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.</p> <p>⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabe-</p> | <p>termin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.</p> |
|---|--|---|

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Beiträge für eine Risikolebensversicherung eines Gesellschafters auf das Leben eines Mitgesellschafters sind keine Werbungskosten

Beiträge zu Versicherungen sind nur dann Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn sie durch den Beruf veranlasst sind. Soweit sie privat veranlasst sind, können sie i. d. R. als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Abgrenzung erfolgt danach,

ob durch den Versicherungsabschluss berufliche oder private Risiken abgesichert werden sollen.

Prämien für einen Risikolebensversicherungsvertrag, der von einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft auf das Leben eines Mitgesellschafters abgeschlossen wird, sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg (FG Nürnberg, Urt. v. 17.10.2018, 5 K 663/17, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: VIII B 159/18), EFG 2019, S. 259) keine Werbungskosten. Auch dann nicht, wenn die Versicherungsleistung der Fortführung der

Gesellschaft dienen soll oder die wirtschaftlichen Folgen eines Ausfalls des Mitgesellschafters abgesichert werden sollen. Dass der Abschluss der Risikolebensversicherung gesellschaftsrechtlich vorgeschrieben war, führt nach Auffassung des Gerichts zu keinem anderen Ergebnis.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.



Grundstücksenteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft

Herr A kaufte 2005 ein Grundstück in den neuen Bundesländern. Im Jahr 2008 führte die Gemeinde ein Bodensonderungsverfahren durch, in dessen Verlauf sie A gegen Zahlung einer Entschädigung enteignete. Den Unterschiedsbetrag zwischen der Entschädigung und den Anschaffungskosten behandelte das Finanzamt als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft, weil A das Grundstück weniger als zehn Jahre besessen hatte (§ 23 EStG).

Dem widersprach das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 28.11.2018, 1 K 71/16, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 28/18), EFG 2019, S. 98). Eine Enteignung sei keine Veräußerung. Vielmehr beruhe die Enteignung auf einem hoheitlichen Akt und werde gegen den Willen des Eigentümers durchgeführt. Dieser verliere aufgrund der staatlichen Zwangsmaßnahme gegen seinen Willen das Eigentum an dem betreffenden Grundstück.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Firmenwagen für den Ehepartner als Minijobber

Ein Einzelhändler stellte seine Frau im Rahmen eines Minijobs für 400 € monatlich als Büro- und Kurierkraft an. Wesentlicher Bestandteil des Arbeitslohns war die Möglichkeit, den für die Kurierfahrten eingesetzten Pkw auch privat fahren zu dürfen. Die private Nutzungsmöglichkeit ermittelte der Einzelhändler anhand der 1 %-Regelung und zahlte den Differenzbetrag zum Gesamtvergütungsanspruch von 15 € monatlich aus. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis nicht an.

Das bestätigte der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 10.10.2018, X R 44/17, BFH/NV 2019, S. 319). Typi-

scherweise wird ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Firmenwagen nur dann zur uneingeschränkten Privatnutzung überlassen, wenn sich nach überschlägiger Kalkulation sein Aufwand zuzüglich des Barlohns als angemessene Gegenleistung für die Arbeitskraft darstellt. Bei hohem Gehalt wirkt sich die Privatnutzung des Fahrzeugs nur verhältnismäßig gering aus. Bei einem Minijob hingegen wird die Vergütung im Wesentlichen von der Privatnutzung bestimmt.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass es möglich ist, eine Kilometerbegrenzung oder eine Zuzahlung für Privatfahrten oberhalb eines bestimmten Kilometerlimits zu vereinbaren. Steht der Gesamtaufwand des Arbeitgebers dann in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Arbeitsleistung, kann das Ehepartner-Arbeitsverhältnis anzuerkennen sein.

Kein Verbrauch der Ermäßigung bei fehlendem Veräußerungsgewinn

Hat ein Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, können auf **Antrag** Gewinne (höchstens fünf Millionen Euro), die aus der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmenschaften entstehen, als außerordentliche Einkünfte begünstigt besteuert werden. Diese Begünstigung kann ein Unternehmer nur einmal im Leben in Anspruch nehmen.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 28.11.2018, 2 K 205/17, (Rev. eingel., Az. BFH: VIII R 2/19), EFG 2019, S. 169) musste entscheiden, ob die antragsgebundene Steuervergünstigung auch dann als „verbraucht“ gilt, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat. Im Urteilsfall hatte ein Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis in seiner Einkommensteuererklärung 2006 außerordentliche

Einkünfte (Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung für mehrere Jahre) erklärt. Das Finanzamt ging fehlerhaft von einem Veräußerungsgewinn aus und gewährte dafür die Vergünstigung. Der fehlerhafte Bescheid wurde bestandskräftig.

2016 veräußerte der Gesellschafter seinen Anteil an der Gemeinschaftspraxis, erzielte einen Veräußerungsgewinn und beantragte die ermäßigte Besteuerung. Das Finanzamt gewährte die Ermäßigung nicht, weil sie schon 2006 berücksichtigt wurde.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht. Durch die fehlerhafte Gewährung in 2006 sei die Ermäßigung nicht „verbraucht“, weil es 2006 kein „verbrauchsfähiges Objekt“ und damit keinen Veräußerungsgewinn, gegeben habe.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 01.12.2015, X B 111/15, BFH/NV 2016, S. 199) hatte unlängst entschieden, dass eine antragsgebundene, einem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewährende Vergünstigung für die Zukunft auch dann als „verbraucht“ gilt, wenn das Finanzamt die Vergünstigung (ohne Antrag) zu Unrecht gewährt hat. Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht ist jedoch der Meinung, dass dies nicht für Steuerpflichtige gelten könne, die keinen Veräußerungsgewinn erzielten und die Ermäßigung deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten.

Fremdvergleich eines mit dem Ehepartner geschlossenen Arbeitsvertrags über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis

Schließen Ehepartner untereinander Arbeitsverträge, müssen diese dem sog. Fremdvergleich standhalten.

Ein IT-Berater beschäftigte seine Ehefrau als Bürokraft für monatlich

400 € inkl. Firmenwagennutzung. Die Arbeitszeit sollte sich nach dem Arbeitsanfall richten; eine feste Stundenzahl wurde nicht vereinbart. Überstunden und Mehrarbeit sollten durch Freizeit ausgeglichen werden. Teile des Gehalts sollten durch Gehaltsumwandlung in eine Direktversicherung und in eine Pensionskasse eingezahlt werden. Sie wurden jedoch zusätzlich zum vereinbarten Gehalt gezahlt.

Weil das Arbeitsverhältnis einem Fremdvergleich nicht standhielt, versagte das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 20.11.2018, 2 K 156/18, EFG 2019, S. 253) den Betriebsausgabenabzug. Demnach hätten fremde Dritte die Arbeitszeit nicht ohne Angabe eines Stundenkontingents vereinbart und gleichzeitig den Abbau von Überstunden und Mehrarbeit durch Freizeitausgleich vorgesehen. Nicht fremdüblich sei zudem, wenn dem als Bürokraft beschäftigten Ehepartner ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlassen werde, ohne die Fahrzeugüberlassung genau zu regeln oder die Fahrzeugklasse zu vereinbaren. Auch die Einzahlungen in die Direktversicherung und Pensionskasse zusätzlich zum bisher vereinbarten Gehalt statt im Wege der Gehaltsumwandlung seien unter Fremden unüblich.

Hinweis: Auch der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 10.10.2018, X R 44 45/17, BFH/NV 2019, S. 319) hatte jüngst entschieden, dass die Überlassung eines Firmen-Pkw zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung bei einem „Minijob“-Beschäftigungsverhältnis unter Ehepartnern nicht fremdüblich ist.

Schätzung der ortsüblichen Marktmiete bzw. -pacht

Eine Frau erwarb ein mit einem historischen Gebäude bebautes und als Gaststätte genutztes Grundstück. In den folgenden Jahren sanierte sie das Gebäude sowie die Außenanlagen umfangreich und verpachtete es

an ihren Ehemann. Das Finanzamt ging von einer verbilligten Überlassung aus und kürzte den Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung entsprechend.

Im Zuge des finanzgerichtlichen Verfahrens wurde ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, der die ortsübliche Marktpacht durch eine von ihm entwickelte Methode unter Heranziehung des sog. EOP-Verfahrens ermittelte.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 10.10.2018, IX R 30/17, BFH/NV 2019, S. 317) entschied, dass die dem Gutachten zugrunde gelegte „Vergleichsmethode“ (sog. ertragsorientierte Pachtwertermittlung - EOP-Methode) nicht geeignet ist, die ortsübliche Marktpacht zu bestimmen und schließt sich damit der Auffassung des Bundesgerichtshofs an. Grundlage der Wertermittlung nach der EOP-Methode ist der voraussichtlich zu erwirtschaftende Ertrag aus dem vermieteten oder verpachteten Objekt. Darauf kommt es jedoch auch bei einem Gaststättenobjekt nicht an. Nur durch Angebot und Nachfrage lässt sich die gesetzlich zu bestimmende Marktmiete ermitteln.

Hinweis: Bei der ortsüblichen Marktmiete ist grundsätzlich die Nettokaltmiete anzusetzen. Lediglich bei der Überlassung von Wohnungen zu Wohnzwecken (§ 21 Abs. 2 EStG) ist Maßstab die Warmmiete, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten.

Ausübung der Verlängerungsoption bei der Gewerbemiete bedarf nicht der Schriftform

Will ein Mieter die in einem Gewerbemietvertrag enthaltene Verlängerungsoption ausüben, ist dabei keine Schriftform einzuhalten. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 21.11.2018, XII ZR 78/17) entschieden.

In einem Gewerbemietvertrag war neben einer Festlaufzeit eine zehnjährige Verlängerungsoption für den Mieter vorgesehen. Diese Option übte der Mieter auch rechtzeitig aus, jedoch per Computerfax ohne Unterschrift. Der Vermieter vertrat die Auffassung, dass die Option mangels eingehaltener Schriftform nicht wirksam ausgeübt worden sei (§ 550 BGB).

Nach Auffassung des Gerichts war die Optionsausübung jedoch wirksam erfolgt. Die Parteien haben keinen neuen Vertrag geschlossen, vielmehr wurde dem bestehenden Mietverhältnis lediglich ein neuer Zeitschnitt hinzugefügt. Durch die Optionsausübung hat der Mieter mittels einseitiger Erklärung ein ihm eingeräumtes Gestaltungsrecht wahrgenommen, das keinerlei Formerfordernissen unterliegt.

Mieter müssen keine Verwaltungskostenpauschale zahlen

Vermieter können von ihren Mietern keine gesondert ausgewiesene Pauschale für Verwaltungskosten verlangen.

Ein Vermieter hatte im Mietvertrag neben der Kaltmiete und den Betriebskosten einen gesonderten Posten „Verwaltungskostenpauschale“ ausgewiesen. Nachdem der Mieter diese Pauschale über mehrere Monate gezahlt hatte, begehrte er die Rückzahlung der geleisteten Beträge.

Zu Recht, wie der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 19.12.2018, VIII ZR 254/17) entschied. Bei der Wohnraummiete können nur die in der Betriebskostenverordnung aufgezählten Bewirtschaftungskosten als Nebenkosten vereinbart werden, nicht aber (allgemeine) Verwaltungskosten. Dies gilt zumindest dann, wenn aus dem Mietvertrag nicht eindeutig hervorgeht, dass es sich bei der Pauschale um einen Teil der Grundmiete (Nettomiete) handelt. Zwar steht es dem

Vermieter frei, im Mietvertrag eine Aufschlüsselung der vereinbarten Miete vorzunehmen und dadurch einen Hinweis auf seine interne Kalkulation zu geben. Diese Aufschlüsselung ist für den Mieter jedoch regelmäßig belanglos.

In der im entschiedenen Fall formularmäßig vereinbarten „Verwaltungskostenpauschale“ konnte eine bloße Offenlegung als Bestandteil der Nettomiete jedoch nicht gesehen werden, sodass es sich um eine zum Nachteil des Mieters abweichende und unwirksame Vereinbarung handelte.

Anteilserwerb durch Briefkastengesellschaft als ein der Grunderwerbsteuer unterliegender Rechtsvorgang

Eine im Inland weder als Kapital- noch als Personengesellschaft rechtsfähige Briefkastenfirma kann nicht Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft erwerben.

An einer Kommanditgesellschaft (KG) mit Grundbesitz im Freistaat Sachsen beteiligte sich eine auf den Seychellen ansässige Gesellschaft S als Kommanditistin. Komplementärin der KG war eine GmbH, deren Geschäftsführer X war. Die Alleingesellschafterin der S hatte ihren Sitz auf den Britischen Jungferninseln und hielt den Geschäftsanteil an der S treuhänderisch für X. Das Finanzamt stellte fest, dass durch die Beteiligung der S nebst anschließender Erhöhung des Kommanditanteils unmittelbar bzw. mittelbar Anteile der grundbesitzenden KG übergegangen seien und hierdurch ein grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang verwirklicht worden sei (§ 1 Abs. 2a GrEStG).

Der Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 08.01.2019, II B 62/18. BFH/NV 2019, S. 293) hatte ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des erlassenen

Grunderwerbsteuerbescheids, weil S mit gewisser Wahrscheinlichkeit eine Briefkastengesellschaft ist, von der nicht feststeht, ob sie im Inland überhaupt rechtsfähig und als solche in der Lage ist, einen Anteil an der KG zu halten.

Grunderwerbsteuer: Einheitlicher Erwerbsvorgang bei gemeinsamem Vermarktungsprospekt

Ein sachlicher Zusammenhang zwischen Grundstücksvertrag und Bauvertrag rechtfertigt es, die Baukosten in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen. Dies gilt insbesondere, wenn der Bauvertrag bereits vor Abschluss des Kaufvertrags abgeschlossen wurde.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg (FG Hamburg, Urt. v. 22.11.2018, 3 K 282/17, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: II B 107/18)) könne auch eine vor Abschluss des Kaufvertrags über das Grundstück erfolgte bautechnische und finanzielle Vorplanung diese Voraussetzung erfüllen. Demnach sei von einem einheitlichen Erwerbsvorgang auch auszugehen, wenn im Rahmen der Vorplanung ein bestimmtes Gebäude zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten werde und der Grundstückskäufer dieses Angebot unverändert oder mit geringen Abweichungen angenommen habe.

Gleiches gelte, wenn der Grundstückseigentümer eine Gesellschaft mit der Vermarktung des Grundstücks beauftrage und in einem gemeinsamen Vermarktungsprospekt verschiedene Bautypen beworben werden, zu denen u. a. auch der vom Erwerber später ausgewählte Haustyp gehöre.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Schwerwiegende Verfahrensverstöße bei einer Durchsuchung führen zu einem steuerrechtlichen Verwertungsverbot

Ein Finanzamt erwirkte wegen des Verdachts einer Steuerverkürzung beim zuständigen Amtsgericht einen Durchsuchungsbeschluss für eine Wohnung in der X-Straße. Im Rahmen der Durchsuchung erklärte der Beschuldigte, dass es sich bei den Räumlichkeiten um die Wohnung seiner Schwester handele. Dessen ungeachtet setzten die Beamten die Durchsuchung auch im Schlafzimmer der Schwester fort. Sie beschlagnahmten dort ein Notizbuch mit Einnahmen der Schwester, die bisher nicht versteuert wurden.

Dieser „Zufallsfund“ war Grundlage für an die Schwester gerichtete Einkommensteuerbescheide mit geschätzten Einkünften. Der dagegen eingelegte Einspruch wurde zurückgewiesen.

Das Niedersächsische Finanzgericht (Niedersächsisches FG, Urt. v. 20.09.2018, 11 K 267/17, (rkr.), EFG 2019, S. 202) gab der Schwester recht. Der Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung betraf die Räumlichkeiten des Bruders, nicht die seiner Schwester. Da die Beamten die Durchsuchung trotz Aufklärung fortsetzten, lag ein schwerwiegender Verstoß gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung vor. Ohne den Verstoß wären die Beamten nicht in den Besitz des Notizbuchs der Schwester gekommen. Damit lag sowohl ein strafrechtliches als auch ein steuerrechtliches Verwertungsverbot der widerrechtlich erlangten Erkenntnisse vor.

Bruchteilsgemeinschaft in der Umsatzsteuer

Eine Bruchteilsgemeinschaft kann umsatzsteuerrechtlich nicht Unternehmerin sein. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 22.11.2018, V R 65/17, BFH/NV 2019, S. 359) unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden.

Bei einer Gemeinschaft nach Bruchteilen ist der Gemeinschaftler, nicht aber die Gemeinschaft leistender Unternehmer hinsichtlich der mit dem gemeinschaftlichen Recht erbrachten Leistungen. Denn die Gemeinschaft ist unfähig, Trägerin von Rechten und Pflichten zu sein. Sie nimmt weder selbst noch durch Vertreter am Rechtsverkehr teil. Folglich sind bei einer gemeinschaftlich bezogenen Leistung die einzelnen Gemeinschaftler entsprechend ihrer Beteiligungsquote Leistungsempfänger und zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im entschiedenen Fall hatten ein Forscher und mehrere weitere Erfinder zusammen eine Erfindung gemacht, sodass ihnen das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zustand. Da die Beteiligten keine besondere Vereinbarung getroffen hatten, war bei der Erfindergemeinschaft aufgrund der bloßen Tatsache der gemeinsamen erfinderischen Tätigkeit von einem Gemeinschaftsverhältnis als Bruchteilsgemeinschaft auszugehen. Daher war der Forscher als Gemeinschaftler Unternehmer und Steuerschuldner entsprechend seinem Anteil.

Entgelte für Garantiezusagen eines Gebrauchtwagenhändlers sind umsatzsteuerfrei

Ein Gebrauchtwagenhändler bot im Zusammenhang mit dem Verkauf der Fahrzeuge auch eine erweiterte Gebrauchtwagengarantie an. Der Käufer konnte im Garantiefall wählen, ob er die Reparatur beim Händ-

ler oder in einer anderen Werkstatt ausführen ließ. Der Händler hatte für den Garantiefall bei einer Versicherungsgesellschaft eine Rückversicherung abgeschlossen. Über die Zusatzgarantie stellte er gegenüber den Käufern eine Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aber mit 19 % Versicherungssteuer aus und behandelte die Entgelte in seinen Umsatzsteuererklärungen als steuerfrei. Das Finanzamt meinte, die Garantiezusage sei eine unselbstständige Nebenleistung zum Gebrauchtwagenverkauf und daher umsatzsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 14.11.2018, XI R 16/17, BFH/NV 2019, S. 356) gab hingegen dem Händler recht, weil er dem Käufer Versicherungsschutz verschafft hatte, der der Versicherungssteuer unterlag (§ 4 Nr. 10 Buchst. a UStG). Hierdurch soll eine doppelte Belastung des Versicherten mit Versicherungssteuer und Umsatzsteuer vermieden werden.

Vorsteuerabzug: Zum Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“

Ein Unternehmer betrieb eine Gebäudereinigung und ein Internetcafé. Das Finanzamt gelangte zu dem Ergebnis, dass die in seiner Umsatzsteuererklärung geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus den Rechnungen zweier Unternehmen u. a. wegen falscher Rechnungsangaben nicht abzugsfähig seien. Denn die Unternehmen hatten unter der angegebenen Anschrift weder ihren Sitz noch eine feste Niederlassung.

Dies beurteilte der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 05.12.2018, XI R 22/14, BFH/NV 2019, S. 365) anders. Zwar muss eine Rechnung nach den gesetzlichen Regelungen u. a. die Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers enthalten (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG). Dies setzt

jedoch nicht voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird.

Vielmehr reicht jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Maßgeblich für die postalische Erreichbarkeit ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Lässt sich eine Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ermitteln, trifft die Feststellungslast den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfänger.

Anspruch auf Mindestlohn bei einem Praktikum

Grundsätzlich haben auch Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn. Bestimmte Praktikumsverhältnisse, wie z. B. Pflichtpraktika im Rahmen von Studium und Ausbildung oder sog. Orientierungspraktika zur Ausbildungs- und Berufswahl, sind hiervon jedoch gesetzlich ausgeschlossen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG). Im Rahmen solcher Praktika braucht überhaupt keine Vergütung gezahlt zu werden, sofern diese nicht länger als drei Monate dauern.

Eine junge Frau hatte von Oktober 2015 bis Januar 2016 ein Praktikum abgelegt, um sich über die Ausbildung zur Pferdewirtin zu informieren. Aufgrund von Krankheit, Urlaub und einigen „Schnuppertagen“ auf anderen Pferdehöfen unterbrach sie das Praktikum zwischendurch und hängte die fehlenden Tage hinten an. Da das Praktikum damit nach ihrer Auffassung die gesetzlich festgelegte Höchstdauer von drei Monaten überschritten hatte, verlangte sie eine Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.

Das lehnte das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urt. v. 30.01.2019, 5 AZR 556/17) ab. Im entschiedenen Fall hatte das Orientierungspraktikum die Höchstdauer von drei Monaten

nicht überschritten. Vielmehr waren die Unterbrechungen innerhalb dieses Rahmens aufgrund persönlicher Gründe der Praktikantin aus der Gesamtdauer herauszurechnen.

Kein Unfallversicherungsschutz bei Handynutzung im Straßenverkehr

Eine Hotelangestellte wurde auf dem Heimweg von der Arbeit beim Überqueren eines unbeschränkten Bahnübergangs von einer Bahn erfasst. Sie erlitt dabei Frakturen im Kopfbereich, eine Hirnblutung und befand sich monatelang in stationärer Behandlung. Da die Angestellte zum Unfallzeitpunkt mit dem Handy telefoniert hatte, lehnte es die Berufsgenossenschaft ab, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Das Sozialgericht Frankfurt am Main (SG Frankfurt am Main, Urt. v. 18.10.2018, S 8 U 207/16) gab der Berufsgenossenschaft recht. Zwar war die Frau als Beschäftigte auf dem Heimweg grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Umfasst sei hiervon jedoch nur die Tätigkeit des Nachhausegehens vom Arbeitsort, nicht auch das gleichzeitige Telefonieren. Es handele sich daher um eine gemischte Tätigkeit durch gleichzeitiges Ausüben einer versicherten Verrichtung (Nachhausegehen) und einer unversicherten Verrichtung (Telefonieren). Ein Arbeitsunfall sei nur gegeben, wenn der Unfall wesentlich durch die versicherte Tätigkeit verursacht sei.

Im entschiedenen Fall sei die Wahrnehmungsfähigkeit der Frau durch das Telefonieren jedoch deutlich eingeschränkt gewesen, sodass das hierdurch begründete erhebliche Risiko maßgeblich zu dem Unfall geführt habe.

Automatisierte Kontrollen von Kraftfahrzeugkennzeichen teilweise verfassungswidrig

In einigen Bundesländern erfasste die Polizei mit Lesesystemen verdeckt die Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und glied diese mit ihren Fahndungslisten ab. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018, 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10; BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018, 1 BvR 142/15,) hat diese Regelungen zur automatisierten Kontrolle in Hessen, Baden-Württemberg und Bayern in Teilen beanstandet.

Die Bundesländer haben ihre Gesetzgebungskompetenz überschritten, indem sie die Kontrollen für Zwecke der Strafverfolgung (Baden-Württemberg) oder des Grenzschutzes (Bayern) erlauben. In Hessen dürfen die Kontrollen auch zur Verhinderung versammlungsrechtlicher Straftaten durchgeführt werden. Allerdings hat der hessische Gesetzgeber gegen das sog. Zitiergebot verstoßen, weil er die damit verbundene Einschränkung der Versammlungsfreiheit nicht ausdrücklich genannt hat.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Kennzeichenkontrollen auf den Schutz von Rechtsgütern von erheblichem Gewicht begrenzt sein müssen. Auch darf der Datenbestand, mit dem die erfassten Kennzeichen abgeglichen werden, nur die Fahndungsbestände enthalten, für die die Kennzeichenkontrolle konkret eingerichtet worden ist.

Die beanstandeten Vorschriften sind größtenteils übergangsweise weiter anwendbar, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

21. Mai 2019

MÜNCHEN: Compliance in kommunalen Unternehmen 2019

Compliance bedeutet die Einhaltung aller vom Unternehmen und seinen Mitarbeitern zu beachtenden Rechtsvorschriften, dies gilt auch für kommunale Unternehmen. Können Sie sicherstellen, dass alle Regelverstöße in Ihrer Organisation vermieden werden? Sichern Sie Ihr kommunales Unternehmen ab? Nehmen Sie die Herausforderung an! Ausgewiesene Experten verschaffen Ihnen Kenntnisse zu den grundlegenden Anforderungen an die kommunale Compliance.

23. Mai 2019

KOBLENZ: DORNBACH FORUM INTERNATIONAL 2019

In welchen Fällen darf die deutsche Muttergesellschaft ihrer EU-Tochtergesellschaft ein zinsloses Darlehen zur Verfügung stellen? Vereinfacht oder verkompliziert sich das Erstellen einer Verrechnungspreisdokumentation durch den Wegfall der Hybridunternehmen? Wie sehen „carrot and stick“ für Steuerausländer in Italien aus? Welche ertrag- und schenkungsteuerlichen Konsequenzen drohen, wenn ich meiner in der Schweiz ansässigen Tochter Anteile an meiner GmbH schenke? Sollte ich meine Finca auf Mallorca nun verkaufen, vermieten oder weiter ausschließlich selbst nutzen? Was muss ich tun, wenn meine Mitarbeiter in den Niederlanden tätig werden sollen?

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an

Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmidt@dornbach.de